

# Das Fehlurteil des AG Köln



## Der Fall 142 C 537/14 vom 09.05.16 zum Thema Vorerkrankung

Dem AG Köln wird mit der oben genannten Entscheidung – welche in letzter Zeit immer häufiger zitiert wird – wohl zweifelhafter Ruhm zuteilwerden, wird dieses Urteil doch in Zukunft in einer Reihe mit bekannten Fehlurteilen wie etwa dem des AG Rastatt vom 04.04.02 oder dem des LG Arnsberg vom 22.10.10 genannt werden. Dabei widerspricht das Urteil nicht nur an vielen Stellen denklösischer Beurteilung, sondern ist auch nicht ansatzweise mit der bundesweiten Rechtsprechung in Einklang zu bringen.

### Der Sachverhalt

Ein Mitglied, welches seit Jahren unter einem Bandscheibenvorfall und darauf beruhenden Knieproblemen litt, hatte am 16.04.14 einen Studiovertrag abgeschlossen. Bei einem Kernspin am 12.03.14 war bereits festgestellt worden, dass die Kniescheibe kleine Risse an

der Oberfläche des Knies aufwies. Die Beklagte kündigte einen Monat nach Abschluss des Vertrages außerordentlich fristlos unter Berufung auf die Knieprobleme. Das Gericht hat im Rahmen der Beweisaufnahme den behandelnden und attestierenden Arzt befragt und gelangte nach dessen Schilderungen zu dem Ergebnis, dass die Beklagte dauerhaft keinen Sport mehr im Studio der Klägerin treiben kann. Die Klage des Studios wurde abgewiesen.

Die Entscheidungsgründe des Gerichts haben es in sich:

### Vertrauensschutz?

So wird die Klageabweisung u.a. damit begründet, dass ein vorzeitiges Kündigungsrecht auch dann bestünde, wenn der Kunde trotz Kenntnis seiner Vorerkrankung einen Vertrag abschließt und er darauf vertrauen

durfte, dass trotz Vorliegen der Erkrankung eine Teilnahme am Sport möglich ist bzw. die Erkrankung dem nicht entgegensteht. Diese Auffassung ist gleich aus mehreren Gründen fehlerhaft. Zum einen ist nicht ansatzweise überprüfbar, ob der Kunde zu Recht darauf vertraut, ob eine Inanspruchnahme der Leistungen möglich ist. Zum anderen wird sich jeder Kunde, der vorzeitig aus seinem Vertrag entlassen werden will, immer darauf berufen, er habe darauf vertraut, trotz Vorerkrankung trainieren zu können. So könnte sich also jeder Kunde jederzeit ein nicht überprüfbares Kündigungsrecht sichern.

Zudem wäre ein Kunde, der medizinisch vorgebildet ist, beispielsweise ein Arzt, Physiotherapeut etc. weniger schutzbedürftig als ein Kunde, der nicht medizinisch vorgebildet ist, weil sich letzterer immer auf den „Vertrauensschutz“ berufen könnte.

### Rückblickende Betrachtung?

Völlig abwegig argumentiert das Gericht sodann, es sei ausreichend, wenn für den Kunden „rückblickend“ unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden Informationen und seines subjektiven Vorstellungsbildes nicht vorhersehbar war, dass ein Wiederauftreten oder Verschlimmern der Erkrankung eintreten könnte.

Würde es auf das subjektive nicht überprüfbare Vorstellungsbild des Kunden ankommen, wäre diesem ein jederzeit ziehbares Kündigungsrecht eröffnet. Dies würde Gerichten gar nicht mehr ermöglichen, das Vorliegen eines Kündigungsgrundes zu überprüfen. Maßgeblich kann jedoch nur sein, ob objektiv ein Kündigungsrecht vorliegt.

### Zeitpunkt der Kenntnis?

Zu allem Überfluss hat das Gericht den Sachverhalt falsch ausgelegt. Das Gericht begründet seine Entscheidung u.a. damit, dass die Beklagte im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nichts von einem Knieschaden wusste, sodass die gesundheitlichen Kniebeschwerden nicht vorhersehbar für sie waren. Das ist aber nicht zutreffend, wurde der Kernspin doch gut einen Monat vor Vertragsabschluss durchgeführt. Ganz offensichtlich hatte die Beklagte die Kniebeschwerden also schon lange vor Vertragsabschluss.

### Es geht um zu wenig?

Weiterhin führt das Gericht aus, dass die Pflicht des Kunden, sich vor Vertragsabschluss über die eigene Trainingsfähigkeit beim behandelnden Arzt zu erkundigen, nicht bestehe, weil der Vertrag für beide Parteien eine geringfügige wirtschaftliche Bedeutung habe.

Mal abgesehen davon, dass gänzlich ungeregt ist, wo hier die Grenze einer Geringfügigkeit gezogen wird, dürfte diese bereits je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der im Einzelfall beteiligten Parteien anders gezogen werden. Eine rechtliche Beurteilung würde damit von den Vermögensverhältnissen abhängig gemacht. Demnach würden also für vermögendere Vertragspartner andere Zumutbarkeitsgrenzen gelten als für weniger vermögendere. Einem Studio mit 1000 Mitgliedern wäre demnach eher zumutbar, auf vertragliche Ansprüche zu verzichten als einem mit 100 Mitgliedern, einem Zahnarzt eher als einem Sozialhilfeempfänger? Dies kann schon vom Denkansatz her nicht überzeugen.

### Nur ein Fitnessvertrag?

Ebenso zeigt sich die grundlegende Schwäche dieses Fehlurteils darin, dass hier das vertragsschließende Unternehmen deshalb nicht schützenswert sein soll, weil es sich ja

um Verträge in der Fitnessbranche handle, und dem Betreiber eines solchen Unternehmens bewusst sein müsse, dass der gesundheitlichen Konstitution seiner Mitglieder und den damit verbundenen Risiken eine besondere Bedeutung zukomme. Mit anderen Worten, der Betreiber eines Fitnessstudios solle sich also damit abfinden, dass er von vornherein – einzig aufgrund der Branche, in der er tätig ist – mit Vertragsabschlüssen rechnen muss, bei denen er nicht auf vertragsgemäße Erfüllung hoffen darf.

Zeigt das AG Köln damit auch eindrucksvoll – hoffentlich unfreiwillig – seine Unkenntnis der Fitnessbranche, so ist in realiter wohl eher das Gegenteil der Fall:

### Gleiches Recht für alle

Zunächst kennt das BGB keine Verträge zweiter Klasse. Bei einem Vertrag über ein Kreuzfahrtschiff, eine Beratungsdienstleistung oder eben einen Fitnessvertrag gelten dieselben grundlegenden Regelungen des Zivilrechts. In all diesen Vertragssituationen müssen sich die Parteien auf Grundsätze wie etwa *pacta sunt servanda* bzw. die einschlägige Rechtsprechung verlassen können.

Für Fälle wie den vorliegenden wurde die seit Jahren herrschende Lehre der Risikosphäre entwickelt. Demnach fällt es eben gerade in den Risikobereich des vorerkrankten Mitglieds, sich über mögliche Risiken ärztlicherseits aufzuklären, dies ist nicht die Aufgabe des Studios, und ist schon gar nicht maßgebend für dessen vertragliche Erfüllungsansprüche.

### Auf einmal krank?

Zweitens kann davon ausgegangen werden, dass gerade dem Studio die gesundheitliche Konstitution seiner Mitglieder bewusst ist, schließlich werden nicht umsonst in ausführlichen Beratungsgesprächen umfassende Anamnesebögen ausgefüllt. Gerade diesen Unternehmen sinngemäß zu unterstellen, sie wüssten doch, dass es auch kranke Mitglieder gäbe, und müssten deshalb damit rechnen, dass diese dann als zahlungspflichtige Vertragspartner wegfielen, kann nicht überzeugen.

Im Übrigen, was wäre dann die Konsequenz der Fitnessstudios, die sich wirtschaftlich nur mit einer gewissen Planungssicherheit vertraglich binden können? Keine Vertragsabschlüsse mit Mitgliedern, bei denen sich im Beratungsgespräch ergibt, dass auch nur irgendeine gesundheitliche Vorbelastung besteht? Dies kann nicht das Signal sein, welches ein Gericht aber genau an die Unternehmen sendet, die gerade den Menschen mit Vorerkrankungen helfen wollen. Und dass dies dann nur gehen soll, wenn die Studios in all diesen Fällen auf Vertrags- und Planungssicherheit verzichten, ist ebenso wenig nachvollziehbar.



### Fazit

Dies sind nur einige der berechtigten Kritikpunkte, die sich das AG Köln gefallen lassen muss. Sie zeigen aber schon, dass sich das Gericht im Ergebnis über die Grundsätze des Verwendungsrisikos hinweggesetzt und gegen herrschende Rechtsprechung entschieden hat.

Im Sinne der bundesweiten einheitlichen Rechtsprechung zu diesem Themenbereich muss das Urteil des AG Köln daher als bedauerliche Einzelfehlentscheidung gewertet werden, welche sicherlich erfolgreich in der 2. Instanz aus der Welt geschafft hätte werden können.



Die Rechtsanwaltssozietät Dr. Wehler, Feist & Kollegen hat einen ihrer Schwerpunkte auf die rechtliche Betreuung von Fitnessstudios gelegt. Dabei hilft sie den Studios bei der Durchsetzung ihrer Rechte aus den Mitgliedsverträgen, aber auch z.B. in arbeits-, miet- oder datenschutzrechtlichen Angelegenheiten.

Rechtsanwaltssozietät  
Dr. Wehler, Feist & Kollegen  
Stapenhorststr. 44 b | 33615 Bielefeld  
Tel.: 0521 / 98 63 74 - 0 | Fax: - 29  
Web: www.rae-wfk.de  
Email: Studio-Support@rae-wfk.de